Bundesbeschluss über die Unterstützung der weltweiten Chemiewaffenabrüstung

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom ...¹ über die Unterstützung der Abrüstung und Nonproliferation von Chemiewaffen, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2002², beschliesst:

Art. 1

- ¹ Für die Unterstützung der weltweiten Chemiewaffenabrüstung wird ein Rahmenkredit von 17 Millionen Franken für eine Mindestdauer von 5 Jahren bewilligt. Der Bundesrat legt den Beginn der Kreditperiode fest.
- ² Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- a. Projekte des Bundes im Ausland;
- b. Beiträge an Projekte anderer Staaten;
- Beiträge an schweizerische Organisationen für bestimmte Projekte und Programme;
- d. Beiträge an internationale Organisationen für Projekte und Programme, an deren Auswahl, Vorbereitung und Evaluation die Schweiz beteiligt ist;
- e. Beiträge an internationale Institutionen;
- f. die öffentlich-rechtliche Anstellung von maximal 2 Personen in der Schweiz und im Ausland, um das notwendige Controlling für die laufenden Projekte und Programme sicherzustellen.

1 SR ...; AS ... (BBl **2002** 6684)

² BBl **2002** 6659

6682 2002-0701

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.